

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.108 vom 26. März 2018

BS Appellationsgericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.108

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.108 du 26 mars 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.108 del 26 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Die Kantone sind indessen befugt, neben den Strafbehörden auch anderen Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einzuräumen (DOMEISEN, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung,

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Wie sich aus den dem Kostenerlassgesuch beigelegten Unterlagen ergibt, lebt der Gesuchsteller am, teilweise unter dem Existenzminimum, weshalb die oben genannten Kriterien für einen Kostenerlass gegeben sind und dem Gesuch entsprochen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.